

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Die Nichtigkeit der Thronansprüche des Grafen Alexander von Welsburg in Oldenburg**

**Schücking, Walther**

**Marburg a.L., 1905**

§ 7. Die Tragweite des Artikels 29 § 1 der oldenburgischen Verfassung über die Hausgesetzgebung.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-7305**

Wir sehen, keiner von Rehms Einwänden ist stichhaltig. Die historische Entstehung des Artikels 17 der oldenburgischen Verfassung bestätigt das Resultat, das wir schon im vorigen Paragraphen aus dem bloßen Inhalt des Art. 17 geschöpft haben, in Oldenburg hat die Verfassung die Autonomie des regierenden Hauses auf dem Felde der Ebenbürtigkeit aufrecht erhalten.

§ 7.

**Die Tragweite des Artikels 29 § 1 der oldenburgischen Verfassung über die Hausgesetzgebung.**

Wir haben früher gehört, daß Tezner im Gegensatz zu andern Autoren überall dort eine ausdrückliche Delegation in der Verfassungsurkunde fordert, wo noch eine Kompetenz der Hausgesetzgebung zur Regelung staatsrechtlicher Fragen angenommen werden solle. Wir haben demgegenüber den Standpunkt eingenommen, daß der Wille des Gesetzgebers hier wie sonst auch auf andere Weise müsse aufgehehlt werden können und glauben, aus den Parlamentsverhandlungen den Beweis erbracht zu haben, daß es speziell in Oldenburg die bewußte Absicht der die Verfassung vereinbarenden Staatsorgane gewesen ist, die Ebenbürtigkeitsfrage der Hausgesetzgebung zu überlassen. Zu demselben Resultat würden wir aber auch gelangen, wenn wir bloß aus dem Wortlaut der Verfassung selbst schließen müßten, indem wir nämlich Art. 17 der oldenburgischen Verfassung in Verbindung bringen mit Art. 29. Auch der Art. 29 war schon in dem Staatsgrundgesetz vom 19. Februar 1849 enthalten. Nur waren dort die Ziffern andere. Während die Thronfolge in Art. 8 geordnet war, war die Materie der Hausgesetzgebung in Art. 22 geregelt. Und zwar bestand dieser Artikel 22 ursprünglich aus einem einzigen Paragraphen mit dem Wortlaut: Im übrigen werden die Verhältnisse des großherzoglichen Hauses vom Großherzog hausgesetzlich geregelt. Dieser Art. 22, jetzt 29, stand und steht noch heute am Schluß

des ersten Abschnitts der Verfassung, welcher die Überschrift trägt: „Von dem Großherzogtum, dem Großherzoge und dem Staatsministerium.“ Nun ist es m. E. nur ein logischer Schluß, zu sagen: Da die Frage der Ebenbürtigkeit, obgleich es sich hier um ein zur Zeit der Redaktion der Verfassung geltendes Rechtsinstitut handelt, nicht in diesem Abschnitt weder unter dem Artikel 17 über die Thronfolge noch unter den nachfolgenden Artikeln über Regierungsmündigkeit, Regentschaft, Erziehung des regierungsunmündigen Thronfolgers geregelt ist, so fällt die Frage der Ebenbürtigkeit unter „die übrigen Verhältnisse des großherzoglichen Hauses“, die durch die Hausgesetze geregelt werden sollen. Wir beziehen das Wort „im übrigen“ also auf den ganzen Abschnitt und stellen fest, daß alles, was in diesem Abschnitt an Verhältnissen des fürstlichen Hauses nicht geregelt worden ist, durch Art. 22 bezw. 29 der Hausgesetzgebung überwiesen worden ist. Anders Rehm.<sup>1)</sup> Er bezieht die Worte „Im Übrigen“ nur auf die unmittelbar vorausgehenden Artikel 27 und 28 der jetzigen Fassung, die von der Erziehung des minderjährigen Großherzogs sprechen. Und weil es sich bei diesen letzteren Bestimmungen um ein rein inneres Verhältnis des Hauses handele, so will Rehm auch die mit den Worten „im übrigen“ eingeleitete Delegation nur auf die rein familienrechtlichen Verhältnisse beziehen, nicht auf solche, die wie die Ebenbürtigkeit mit der Thronfolge zusammenhängen und von staatsrechtlicher Wirkung seien. Dem ist entgegen zu halten, daß dieser Abschnitt von einer so scharfen Scheidung seiner Normen in solche, welche den Staat, und solche, welche nur die landesherrliche Familie betreffen, gar nichts weiß. Unter der einheitlichen Überschrift: „Von dem Großherzogtum, dem Großherzog und dem Staatsministerium“, die doch zunächst auf die Regelung rein staatlicher Angelegenheiten schließen läßt, finden wir neben Bestimmungen über die Unteilbarkeit des Staatsgebiets und die Regentschaft, auch solche über die Erziehung des minderjährigen

1) Rehm, Oldenburger Thronanwärter S. 24.

Landesherrn und die Autonomie des landesherrlichen Hauses. Wir sind deshalb m. E. berechtigt, die in diesem ersten Abschnitt zusammengefaßten Normen auch als eine Einheit anzusehen und die Anfangsworte des letzten Artikels „im Übrigen“ auf alles dasjenige zu beziehen, was vorausgegangen ist.<sup>1)</sup> Gleichgiltig ist es auch, daß ursprünglich in dem Artikel 17 über die Thronfolge nach dem ersten Entwurf der Verfassung der ganze Mannesstamm des oldenburgischen Fürstenhauses für thronfolgeberechtigt erklärt war, nicht nur die Nachkommen des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, denn diese hätten trotzdem im Gegensatz zu den Nebenlinien das landesherrliche Haus im engeren Sinne gebildet und so hätten immer noch für sie durch das Großherzogliche Haus im Wege der Hausgesetzgebung auf Grund des Art. 29 besondere Ebenbürtigkeitsnormen geschaffen werden können. Aber davon ganz abgesehen, seitdem in der Verfassung der Mannesstamm des oldenburgischen Fürstenhauses ersetzt war durch den Mannesstamm des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, ließ sich fraglos eine Brücke schlagen von dem Art. 17 über die Thronfolge zu dem Art. 29 über die Hausgesetzgebung, indem wir für die Lücke in Art. 17 bezüglich der Ebenbürtigkeit einen Ersatz finden im Artikel 29, der der Hausgesetzgebung die Regelung der übrigen Verhältnisse des Hauses vorbehält.

Ferner glaubt Rehm aus den Verhandlungen über den Artikel 29 im verfassungsberatenden Landtag den Schluß ziehen zu dürfen, daß die hier der Hausgesetzgebung eingeräumte Kompetenz sich nur auf die rein inneren Familienangelegenheiten beziehe. Er bezieht sich dabei vornehmlich auf die Ausführungen des Regierungs-Kommissars Buchholtz: „Die Gegenstände eines Hausgesetzes, soweit sie Beziehung zum Staatswohl hätten, seien wohl schon alle im Entwurf des Staatsgrundgesetzes berührt, so z. B. die Fragen in betreff der Erbfolgeordnung, Regentschaft, Großjährigkeit, Apanagen und dergl. und es verstehe sich von

1) So auch Tezner a. a. O. S. 6.

selbst, daß das Hausgesetz mit den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes nicht in Widerspruch treten dürfe. Allein es gebe eine Menge, das Innere der Großherzoglichen Familie angehende rein privatrechtliche Bestimmungen und diese müßten dem Großherzog zur Regulierung allein überlassen werden.“ Aus dem ersten Teil dieser Äußerung läßt sich zunächst mit absoluter Sicherheit die Feststellung entnehmen, daß der Regierungskommissar — und von der Regierung war der Entwurf zur Verfassung vorgelegt worden — Thronfolge, Regentschaft, Großjährigkeit prima facie als Materien eines Hausgesetzes ansieht, nur wegen ihrer Wichtigkeit für das Staatswohl haben sie im Staatsgrundgesetz Aufnahme gefunden. Schon diese Äußerung beweist, daß es richtig war, wenn wir oben die Einleitungsworte des Art. 29 „im Übrigen“ auf den ganzen Inhalt des fraglichen Abschnittes beziehen wollten, indem wir darlegten, daß Haus- und Staatsangelegenheiten in diesem Abschnitt gemeinsam behandelt seien. Der zweite Teil der Äußerung des Regierungskommissars scheint nun freilich für Rehm und gegen uns zu sprechen. Denn da ist ja die Meinung ausgesprochen, es blieben für die Hausgesetzgebung wirklich nur rein privatrechtliche Angelegenheiten übrig. Und dazu können wir doch die Normen über die Ebenbürtigkeit nicht rechnen. Allein dabei übersieht Rehm folgendes. Die fraglichen Äußerungen über den Art. 29 sind gefallen bei der ersten Lesung des Entwurfs. Damals war die Ebenbürtigkeitsfrage im Entwurf der Verfassung selbst klipp und klar geregelt, indem in den Paragraphen über die Thronfolge die Bestimmung aufgenommen war „vermöge Abstammung aus landesgesetzlicher Ehe.“ Hätte man diese Bestimmung nicht in der dritten Beratung wieder gestrichen, dann wären freilich, wie es der Reg.-Kommissar in der ersten Lesung gemeint hatte, für die Hausgesetzgebung nur mehr oder weniger die rein privatrechtlichen Angelegenheiten des landesherrlichen Hauses zu regeln übrig geblieben. Indem man nun aber jenes früher ausführlich besprochene Kompromiß schloß, die Frage

der Ebenbürtigkeit aus der Verfassung ganz auszuscheiden und der Hausgesetzgebung zu überweisen, da erhielt tatsächlich die letztere ein Feld zu ihrer Betätigung, das nicht mehr rein privatrechtlich war. — Dieses Resultat wird auch nicht dadurch erschüttert, daß man bei der Revision des Staatsgrundgesetzes im Jahre 1852 die Bezeichnung „Familienrat“ für eine Zusammenkunft der volljährigen Prinzen gestrichen hat, die nach der Verfassung nötigenfalls die Regentschaft einsetzen soll. Im Gegenteil, diese Tatsache, auf die Rehm großes Gewicht legt, spricht eher für uns. Denn die Bezeichnung der fraglichen Zusammenkunft als Familienrat durch die Verfassung von 1849 beweist, wie man damals die in Art. 14 des ersten Staatsgrundgesetzes geregelte Regentschaft auch noch als Familien- oder Hausangelegenheit betrachtete. Und das zeigt wieder, daß in dem ersten Abschnitt der Verfassung die Regelung der Staats- und Hausangelegenheiten ein Ganzes bildet. —

Endlich meint Rehm die Tragweite des Art. 29 der oldenburgischen Verfassung über die Hausgesetzgebung dadurch einschränken zu können, daß er ihn mit den bezüglichlichen Artikeln anderer Verfassungen vergleicht. Wenn er dafür zunächst die bayrische Verfassung heranzieht, so müssen wir das ganz entschieden ablehnen. Und zwar aus doppeltem Grunde. Einmal weil die bayrische Verfassung einer ganz anderen Gruppe angehört, denn hier ist, wie wir oben dargelegt haben, das Erfordernis der Ebenbürtigkeit in der Verfassung selbst festgelegt, so daß hier die Hausgesetzgebung nicht mehr kompetent sein kann. Dann finden wir zweitens hier überhaupt gar keinen Verweis auf eine weitere hausgesetzliche Autonomie, sondern statt dessen nur eine Bezugnahme auf ein bestimmtes in Geltung befindliches Hausgesetz. Denn in § 8 des Titels II. der bayrischen Verfassung heißt es: „Die übrigen Verhältnisse der Mitglieder des königlichen Hauses richten sich nach den Bestimmungen des pragmatischen Familiengesetzes.“ Akzeptieren können wir also nur den Vergleich mit den Verfassungen von Waldeck und Schaumburg-Lippe, denn nur

diese gehören in bezug auf die Ebenbürtigkeit zu derselben Gruppe von Staatsgrundgesetzen. Der erste Titel der Waldeckischen Verfassung vom 17. August 1852 handelt von dem Staatsgebiet. Der Titel II. trägt die Überschrift: „Von dem Fürsten und dem fürstlichen Hause.“ Auch hier heißt der § 27, der letzte dieses Titels: „Die übrigen Verhältnisse des fürstlichen Hauses ordnen die Hausgesetze.“ Der nächstliegende Schluß ist hier wie bei der oldenburgischen Verfassung doch der: Die „übrigen Verhältnisse“ das sind alle diejenigen, die in diesem Titel II. noch keine Regelung erfahren haben; wenn also der § 15 dieses Titels über die Thronfolge von der Frage der Ebenbürtigkeit schweigt, dann wird diese sich auf Grund der Hausgesetze regeln. Allein Rehm ist anderer Meinung. Er will auch hier den fraglichen Artikel über die Hausgesetzgebung nur in Verbindung bringen mit den unmittelbar vorausgehenden Paragraphen, die von Vormundschaft bzw. Erziehung des minderjährigen Monarchen und von Domänenvermögen handeln. Wie das beides rein innere Hausangelegenheiten seien, so wäre demnach die von den „übrigen Verhältnissen“ sprechende Delegation des § 27 auch lediglich auf innere Verhältnisse des fürstlichen Hauses zu beziehen, nicht aber könne unter den übrigen Verhältnissen die Thronfolge, richtiger wohl die mit der Thronfolge in Zusammenhang stehende Ebenbürtigkeit, noch hausgesetzlich geregelt werden. Dieser Gedankengang Rehms bricht zusammen wie ein Kartenhaus, wenn wir das Hausgesetz betrachten, das nun tatsächlich in Waldeck auf Grund jener Delegation des § 27 ergangen ist. Während nämlich entgegen der Rehmschen Theorie, die überall dort, wo die Verfassung Ebenbürtigkeit fordert ohne Definition dieses Begriffes, die Definition noch der Hausgesetzgebung zuschreibt, dort in Wahrheit die nach der Verfassung erlassenen Hausgesetze tatsächlich jede Definition der Ebenbürtigkeit unterlassen, finden wir in § 7 des Waldeckischen Hausgesetzes vom 22. April 1857<sup>1)</sup> unter der Überschrift „Familienverhältnisse“

1) Siehe bei Schulze a. a. O. Bd. III S. 424.

den Begriff der Ebenbürtigkeit ausführlich definiert! Das beweist also nur die Richtigkeit unserer Theorie, daß nämlich dort, wo die Verfassung über die Ebenbürtigkeit schweigt, diese trotz ihrer Beziehungen zur Thronfolge als eine *res mere domestica* der Hausgesetzgebung überwiesen ist. Daß dieses Hausgesetz gemäß dem zweiten Absatz des § 27 über die Hausgesetzgebung erlassen ist „unter Zustimmung der Stände, soweit solche erforderlich“, ist dabei völlig irrelevant, denn in diesem Zusammenhang handeln wir nur von dem Problem: war in Waldeck und in Oldenburg, wie Rehm behauptet, durch das Stillschweigen der Verfassung über die Ebenbürtigkeit das damals geltende hierauf bezügliche Hausrecht verfassungsmäßig festgelegt oder konnte sich und sollte sich hier noch die Hausgesetzgebung betätigen. Die Parallele zwischen der oldenburgischen und der waldeckischen Verfassung beweist also nicht Rehms Theorie von der Festlegung des Ebenbürtigkeitsbegriffs durch das Stillschweigen der Verfassung, sondern unsere Theorie von der fortdauernden Kompetenz der Hausgesetzgebung auf diesem Felde. Und dabei ist es in der Tat hochbedeutsam, daß die beiden Verfassungen zeitlich nur wenig auseinanderliegen. —

Bezeichnenderweise schließt auch die Verfassung von Schaumburg-Lippe ihren Titel II.: „Von dem Landesfürsten und dem fürstlichen Hause“ in Art. 13 ganz wie die Verfassung von Oldenburg und Waldeck mit den Worten ab: Im übrigen werden die Verhältnisse des Fürstenhauses durch Hausgesetze geregelt. Nach Analogie von Oldenburg und Waldeck sehen wir auch hier in der Wendung „im Übrigen“ eine Bezugnahme auf den ganzen Titel. Es könnte als auch hier in Schaumburg-Lippe, da der Art. 3 über die Thronfolge von der Ebenbürtigkeit schweigt, diese Frage noch durch ein fürstliches Hausgesetz neu geregelt werden. Freilich ist eine Kodifikation des Hausrechts auf Grund der Delegation der Verfassung noch nicht ergangen, ganz willkürlich ist es aber, wenn Rehm die fragliche Delegation nur mit der unmittelbar vor-



ausgehenden Bestimmung über das Alter der Großjährigkeit im fürstlichen Hause in Verbindung bringen will.

So bleibt es trotz aller Argumente Rehms bei unserem Resultate, daß wir aus dem Stillschweigen des Art. 17 der oldenburgischen Verfassung, aus der Delegation des Art. 29 und nicht zum wenigsten aus den Parlamentsverhandlungen entnommen haben, in Oldenburg hat die Verfassung die Gesetzgebung über die Ebenbürtigkeit dem landesherrlichen Hause überlassen. —

§ 8.

**Die Tragweite des Art. 29 § 2 der Oldenburgischen Verfassung.**

Nachdem wir für Oldenburg die Kompetenz der Hausgesetzgebung in Ebenbürtigkeitsfragen klar erkannt haben, wäre weiter nur noch zu prüfen, ob bei dem bezüglichen Akt der Hausgesetzgebung von 1872 die verfassungsmäßigen Formen des Art. 29 gewahrt sind. In dieser Hinsicht ist zu beachten, daß der Wortlaut des Art. 29 auf Antrag der Stände einen Zusatz erhalten hat. Im Regierungsentwurf zur ersten Verfassung hieß es ursprünglich nur im Art. 22: „Im übrigen werden die Verhältnisse des Großherzoglichen Hauses vom Großherzog hausgesetzlich bestimmt.“ Auf Antrag des Landtags wurde in diesem Artikel, jetzt Art. 29, ein § 2 eingefügt, der besagt: „Das Hausgesetz ist dem Landtag zur Kenntnisnahme und, soweit nötig, zur Zustimmung vorzulegen.“ Um über die Tendenz und die Tragweite dieser Bestimmung beim Leser keinen Zweifel aufkommen zu lassen, gebe ich zunächst wörtlich im folgenden die darauf bezüglichen Parlamentsverhandlungen wieder <sup>1)</sup>:

Der Präsident verlas hierauf den Art. 22 des Entwurfs und das dazu vom Verfassungsausschusse abgegebene Gutachten.

Abg. Wibel I.: Er erkläre sich für den Antrag der Minderheit des Ausschusses, weil ein Wegstreichen des Artikels alles unbestimmt lasse. Die Hausgesetze seien sehr wichtig, und die neue Zeit zeige

1) Verhandlungen des Landtags a. a. O. S. 101 Spalte 2 ff.